

### **Hinweis**

Die hier vorliegende Fassung ist eine Arbeitsversion des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Der Text wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch ist aus rechtlichen Gründen darauf hinzuweisen, dass allein der im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Text verbindlich ist.

## **Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft**

Vom 21. Januar 1999 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. S. 280)

Aufgrund des § 105 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 1), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

### **§ 1**

Die obere Wasserbehörde ist abweichend von § 105 Abs. 1 ThürWG zuständig für:

1. Bewilligungen, gehobene Erlaubnisse und Erlaubnisse für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) an Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
2. wasserrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Thüringer Wassergesetz bei Vorhaben, die in Zusammenhang mit der Einstellung des Wismutbergbaus stehen,
3. wasserrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Thüringer Wassergesetz bei Vorhaben, die in Zusammenhang mit dem Kalibergbau stehen und
4. die Erteilung des Einvernehmens, des Benehmens oder die Abgabe von Stellungnahmen in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben, die § 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1999 in Kraft.

Erfurt, den 21. Januar 1999

Der Minister für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar